

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/13837 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

A. Problem

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), stellt eine Maßnahme zur Verwirklichung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren dar, den der Rat der Europäischen Union am 30. November 2009 angenommen hat. Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie bestimmt als Ende der Umsetzungsfrist den 11. Juni 2019.

Nach Ansicht der Bundesregierung entspricht das deutsche Jugendstrafverfahrensrecht bereits in vielerlei Hinsicht den Vorgaben der Richtlinie. Neben einigen nur punktuellen Änderungen seien bezüglich einzelner Regelungsbereiche aber komplexere Änderungen erforderlich, um von der Richtlinie eröffnete Spielräume so gut wie möglich für fachlich angemessene und praxistaugliche Lösungen nutzen zu können. Die Umsetzung der Richtlinie soll mit dem vorliegenden Entwurf insbesondere durch Änderungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und punktuell in der Strafprozessordnung (StPO), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und dem Gerichtskostengesetz (GKG) erfolgen.

Ein Schwerpunkt der Richtlinie (EU) 2016/800 betrifft das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand. Nach Ansicht der Bundesregierung würden gegenüber dem geltenden Recht vor allem weitere Fälle notwendiger Verteidigung und neue Bestimmungen zum Zeitpunkt der Bestellung notwendig. Die Vorgaben dieser Richtlinie würden sich aber für den Bereich der notwendigen Verteidigung zu einem erheblichen Teil überschneiden mit denjenigen der parallel umzusetzenden Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1; L 91

vom 5.4.2017, S. 40). Auf deren Umsetzung richte sich der gesonderte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, der wichtige Neuregelungen im allgemeinen Strafverfahrensrecht vorsehe, die den einschlägigen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 ebenfalls genügen und über den Generalverweis in § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren Anwendung finden sollten. Für das JGG könne sich der vorliegende Entwurf insoweit daher auf einzelne Bestimmungen beschränken, die Besonderheiten des Jugendstrafrechts oder spezifischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 Rechnung tragen würden. Hierbei sei unter anderem sicherzustellen, dass im Jugendstrafverfahren Freiheitsentzug als Strafe nur verhängt werden könne, wenn die beschuldigte junge Person zuvor über eine effektive Verteidigerunterstützung verfügt habe.

Hinsichtlich des von der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgesehenen Rechts auf „individuelle Begutachtung“ soll nach dem vorliegenden Entwurf insbesondere konkret bestimmt werden, zu welchem Zeitpunkt die Jugendgerichtshilfe über die Einleitung eines Verfahrens zu unterrichten ist und unter welchen Voraussetzungen auch ohne einen vorherigen Bericht der Jugendgerichtshilfe die öffentliche Klage erhoben werden darf. Außerdem soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung verzichtbar ist.

In Bezug auf die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen soll anknüpfend an das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) nunmehr mit Rücksicht auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 und deren Umsetzung – auch in anderen Bereichen – eine spezifische Regelung im JGG erfolgen, die entsprechende Änderungen des vorgenannten Gesetzes und der StPO zur Folge hat.

Weitere Regelungen beziehen sich auf Informationspflichten gegenüber jungen Beschuldigten, auf entsprechende Informationspflichten gegenüber Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern beziehungsweise gegenüber einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person sowie auf deren jeweilige Rechte auf Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und in der Hauptverhandlung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13837 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird § 38 Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden.“
 - b) In Nummer 12 wird § 68a wie folgt geändert:
 - aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil dem Jugendlichen ein Verbrechen zur Last gelegt wird, ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist und die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 141 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“
 - c) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. In § 93 Satz 3 werden die Wörter „§ 67 Absatz 1 bis 3 und 5“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 67a Absatz 1, 3 und 5“ ersetzt.“
 - d) Die bisherigen Nummern 20 bis 22 werden die Nummern 21 bis 23.
2. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch ... [einsetzen: Artikel 14 des Gesetzes vom ... 2019 (BGBl. I S. ...), Bundestagsdrucksachen 19/4671, 19/11190] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 167 wird wie folgt gefasst:

„§ 167

Grundsatz

Für den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten gelten § 119 Absatz 5 und 6 der Strafprozessordnung sowie die Vorschriften

über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 121b) entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 50 findet nur in den Fällen einer in § 39 erwähnten Beschäftigung Anwendung.“

2. § 171 wird wie folgt gefasst:

„§ 171

Grundsatz

Für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gelten § 119 Absatz 5 und 6 der Strafprozessordnung sowie die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 49 sowie 51 bis 121b) entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.“

3. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8.

Berlin, den 13. November 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Axel Müller
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstellerin

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Dr. Johannes Fechner, Roman Johannes Reusch, Katharina Willkomm, Friedrich Straetmanns und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/13837** in seiner 118. Sitzung am 17. Oktober 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/13837 in seiner 31. Sitzung am 16. Oktober 2019 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzesentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des „Leitprinzips 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ sowie des „Sustainable Development Goals 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/13837 in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 63. Sitzung am 21. Oktober 2019 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Franz Gierschik	OStA, Staatsanwaltschaft München I Hauptabteilungsleiter
Andreas Heuer	GStA, Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg
Bernd Holthusen	Deutsches Jugendinstitut e. V., München
Prof. Dr. Theresia Höynck	Universität Kassel Institut für Sozialwesen
Dr. Jenny Lederer	Deutscher Anwaltverein e. V. Mitglied im Strafrechtsausschuss Rechtsanwältin, Essen
Dr. Toralf Nöding	Strafverteidigervereinigungen e. V. Rechtsanwalt, Berlin
Frank Rebmann	LOStA, Staatsanwaltschaft Heilbronn

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 63. Sitzung vom 21. Oktober 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13837 in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzesentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und

SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass die umzusetzende Richtlinie sich auf Personen unter 18 Jahren beziehe, das JGG jedoch sowohl für Jugendliche als auch für Heranwachsende gelte. In der Umsetzung werde nicht zwischen jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten unterschieden, jedoch sei im Rahmen der gesetzlichen Regeln mit Ermessen beziehungsweise Beurteilungsspielraum zu berücksichtigen, dass die Schutzbedürftigkeit des heranwachsenden Beschuldigten gegenüber der des jugendlichen Beschuldigten deutlich eingeschränkt sei. Darüber hinaus hob die Fraktion der CDU/CSU hervor, dass die Forderung der Länder, unnötige Verzögerungen im Zusammenhang mit der Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe zu vermeiden, berücksichtigt worden sei. Gleichzeitig werde aber auch sichergestellt, dass die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe frühzeitig in das Verfahren einfließen könnten und dass der Schutz der Jugendlichen in dieser schwierigen Situation gewährleistet werde. Dies werde dadurch erreicht, dass vor Anklageerhebung noch kein umfassender Bericht, sondern lediglich eine Auskunft der Jugendgerichtshilfe verlangt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** forderte die ersatzlose Streichung der Regelung des § 68b JGG-Entwurf. Diese stelle eine problematische Beschränkung der Rechte der Jugendlichen bei der Pflichtverteidigerbestellung dar. Die dort vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Maßnahmen vor der Pflichtverteidigerbestellung durchzuführen, sei hochgradig missbrauchsanfällig. Diese Regelung könne auch nicht mit der umzusetzenden Richtlinie begründet werden, da diese eine solche Regelung nicht zwingend vorschreibe, sondern lediglich die Möglichkeit der Schaffung einer solchen eröffne. Daneben sei auch die Regelung des § 68 Nr. 5 JGG-Entwurf zu kritisieren, die die Bestellung eines Pflichtverteidigers vorsehe, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe zu erwarten sei, jedoch nicht die Verhängung von Jugendarrest erfasse. Auch dieser wirke freiheitsentziehend, so dass es erforderlich sei, auch in diesen Fällen eine notwendige Verteidigung vorzusehen. Vor diesem Hintergrund könne die Fraktion DIE LINKE. dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** fügte der Kritik der Fraktion DIE LINKE. hinzu, dass die vorgesehene Regelung, nach der im Vorverfahren auf die Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe verzichtet werden könne, fragwürdig sei. Gerade in diesem Verfahrensabschnitt besitze der Schutz der Jugendlichen eine besondere Bedeutung. Es sei auch nicht zu erkennen, dass insoweit eine Verzögerung der Verfahren drohe. Auch in diesem Zusammenhang wäre die Möglichkeit einer audiovisuellen Aufzeichnung, wie sie in dem Entwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Nutzung audiovisueller Aufzeichnungen in Strafprozessen vorgesehen sei, zu begrüßen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/13837 verwiesen.

1. Allgemeines

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass im Rahmen der gesetzlichen Regeln mit Ermessen bzw. Beurteilungsspielraum, zu berücksichtigen ist, dass die Schutzbedürftigkeit des heranwachsenden Beschuldigten gegenüber dem jugendlichen Beschuldigten deutlich eingeschränkt ist. Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (im Folgenden: Richtlinie) bezieht sich auf Personen unter 18 Jahren. Die Umsetzung unterscheidet allerdings nicht zwischen jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 38 Absatz 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Entwurfsfassung – JGG-E)

Durch die Formulierungsänderung soll für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender in der Praxis auch im gesetzlichen Regelungstext noch deutlicher gemacht werden, dass vor Anklageerhebung noch nicht generell ein

umfassender Bericht verlangt wird, wie er grundsätzlich für die Hauptverhandlung in schriftlicher oder (gegebenenfalls ergänzend) mündlicher Form zu erwarten ist. Es geht hier um die Mitteilung der vor Anklageerhebung von der Jugendgerichtshilfe erreichbaren Erkenntnisse, eventuell auch die Unterrichtung über bereits eingeleitete oder geplante Leistungen beziehungsweise Maßnahmen der Jugendhilfe, die entsprechend dem Anliegen der Richtlinie in dem betroffenen Verfahrensstadium für justizielle Weichenstellungen von Bedeutung sein können.

Zu Buchstabe b (§ 68a JGG-E)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 68a Absatz 1 JGG-E)

Mit der Änderung sollen bestimmte Fälle der Diversion und damit beispielsweise die praxisrelevanten niedrigschwelligen „Abziehdelikte“ aus dem Anwendungsbereich des § 68a Absatz 1 Satz 1 JGG-E herausgenommen werden. Es wird verhindert, dass Jugendstrafverfahren, die grundsätzlich beschleunigt zu bearbeiten sind, unnötigerweise und auch entgegen den Interessen und dem Wohl des Beschuldigten in die Länge gezogen werden. Dadurch kann eine erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen, die eine zeitnahe Konfrontation mit der Tat voraussetzt, gewährleistet werden.

Dies ist auch mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (im Folgenden: Richtlinie), in Einklang zu bringen.

Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie sieht nämlich vor, dass von den Vorgaben für eine Unterstützung durch den Rechtsbeistand abgesehen werden kann, „wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht verhältnismäßig ist, wobei der Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können, Rechnung zu tragen“ ist.

Die Änderung setzt diese Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 30 der Richtlinie um, ohne zugleich gegen das in Artikel 23 der Richtlinie normierte Regressionsverbot zu verstoßen. Es soll nämlich lediglich der weder in der Richtlinie noch im geltenden Recht zwingend vorgeschriebene frühzeitige Zeitpunkt der Beordnung verschoben, nicht aber die Beordnung in Fällen eines Verbrechensvorwurfs (§ 68 Nummer 1 JGG-E in Verbindung mit § 140 Absatz 1 Nummer 2 StPO) gestrichen werden.

Sollte sich in Einzelfällen die Prognose, dass „ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist“ als unzutreffend erweisen und die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis kommen, dass die öffentliche Klage zu erheben ist, wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beizuordnen sein. Damit liegt in einem solchen Ermittlungsverfahren eine mit den Fällen des § 68 Nummer 5 JGG-E vergleichbare Situation vor, denen ebenfalls eine Prognoseentscheidung zugrunde liegt.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 68a Absatz 2 JGG-E)

Die Änderung des § 68a Absatz 2 JGG-E ist erforderlich, um auch in den von § 141 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung – StPO-E – (in der Fassung der Empfehlung des 6. Ausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, Drucksache 19/13829) genannten Fällen der Vorführung zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 StPO oder über die Vollstreckung eines Haftbefehls gemäß § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3 StPO die Bestellung eines Pflichtverteidigers unabhängig von einer entsprechenden Erklärung des Jugendlichen sicherzustellen. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers in diesen Fällen von einer Erklärung des Jugendlichen abhängig zu machen, würde nicht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 entsprechen, die keine Verzichtsmöglichkeiten vorsieht. Jugendlichen Beschuldigten ist wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit in den Fällen notwendiger Verteidigung, auch wenn keine entsprechende Erklärung vorliegt, grundsätzlich von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen. Da im Übrigen § 68a Absatz 1 JGG-E für Jugendliche im Hinblick auf Vernehmungen und Gegenüberstellungen ausdrücklich eine besondere Regelung zur Pflichtverteidigerbestellung im Falle notwendiger Verteidigung vorsieht, ist es nicht notwendig in § 68a Absatz 2 JGG-E ausdrücklich auch noch den § 141 Absatz 2 Satz 3 StPO-E (in der Fassung der Empfehlung des 6. Ausschusses) für nicht anwendbar zu erklären, soweit die dortige Ausnahme auch für Fälle des § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StPO-E gilt. Insoweit ergibt sich die Unanwendbarkeit im Jugendstrafverfahren bereits aus § 68a Absatz 1 JGG-E in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG.

Zu Buchstabe c (§ 93 Satz 3 JGG-E)

Die Änderungen dienen der Anpassung des mit Artikel 7 des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19.6.2019 (BGBl. I S. 840) in Kraft getretenen § 93 JGG an die jetzt mit den §§ 67 und 67a JGG-E vorgesehenen Änderungen.

Zu Buchstabe d

Beim Aufrücken der Nummerierung handelt es sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Artikel 7 – neu – Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Bei den Änderungen handelt es sich um die Umsetzung der Änderungsbefehle in Artikel 14 „Änderung des Strafvollzugsgesetzes“ Nummer 7 und 8 des bereits in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679. Die dort enthaltenen Änderungsbefehle konnten auf Grund eines redaktionellen Versehens nicht ausgeführt werden, da diesen nicht die aktuelle – durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geänderte – Fassung der §§ 167, 171 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zu Grunde lag.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafarrest als besondere Form der Freiheitsstrafe im Sinne des § 9 des Wehrstrafgesetzes ist im Zuge der Föderalismusreform I (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2023) auf die Länder übergegangen. Es fällt damit auch in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder, das Datenschutzregime für diese Fälle an den neuen unionsrechtlichen Rahmen anzupassen.

Nicht aufgegriffen werden soll bei der Neufassung des § 167 StVollzG die Verweisung auf die materiell-rechtliche Ermächtigung für Fixierungsanordnungen (§ 171a StVollzG), da dem Bund auch insoweit die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Sie ist nicht von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz) gedeckt, die die Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen bildet.

Bei einer entsprechenden Verweisung auf die Rechtsgrundlage für Fixierungsanordnungen in der Zivilhaft würde es sich auch nicht um eine bloße „Rechtsfortschreibung“ im Sinne des Artikels 125a des Grundgesetzes handeln.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen Fixierungen im Strafarrest erlaubt sein sollen, fällt daher gemäß Artikel 30, 70 Absatz 1 Grundgesetz in die Zuständigkeit der Länder.

Zu Nummer 3

Beim Aufrücken der Nummerierung handelt es sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 13. November 2019

Axel Müller
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstatteerin

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstatteerin